

ten zu lassen. Dieß werde das Geschäft beschleunigen und den Versicherenden keinen Nachtheil bringen. Falls die Kammer aber dieß nicht für genehm halten sollte, so möge man wenigstens nicht ohne Noth von der Fassung der 2. Kammer abweichen. Zuletzt aber wünsche er, daß man den in beiderlei Fassungen des §. 34. herausgestellten Fall genauer bezeichne, und ausdrücklich bestimmt werde, daß es sich hier nur von Erhöhungen handle.

Referent: Eine materielle Verschiedenheit zwischen beiden vorliegenden Fassungen könne er eigentlich nur in dem von dem geehrten Sprecher bezeichneten dritten Falle finden.

Secr. v. Sedtwitz: Er befürchte sehr, daß aus dem ersten Vorschlage der Deputation eine große Erschwerung für die Directorial-Commission hervorgehen werde.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Nicht in Abrede zu stellen sei, daß der vorliegende Gegenstand manchen Schwierigkeiten unterworfen bleibe, und nur bei der tiefsten Kenntniß mit dem fraglichen Geschäftsgange genau übersehen werden könne. Die Verschiedenheit zwischen beiden Fassungen anlangend, so liege allerdings bei Einem Puncte eine materielle Verschiedenheit zum Grunde, nämlich in Bezug auf die neuen Bauten, bei welchen nach der Fassung der 2. Kammer die Giltigkeit der Versicherung mit dem Tage der Anzeige bei der Obrigkeit, nach dem Vorschlag der Deputation hingegen erst mit dem Präsentato bei der Directorialcommission beginnen solle. Nach dem Urtheile Sachverständiger sei Ersteres gänzlich unausführbar, eine Veränderung in dieser Hinsicht also unerläßlich. Die verschiedenen Fälle aber gestalteten sich in der Hauptsache anders, als der verehrte Secretair sie herausgestellt habe. Bei §. 34. nämlich sei nicht allein von einer Erhöhung der Versicherung, sondern von einer freiwilligen Veränderung derselben die Rede. In Erwägung nun, daß die Anzeige von einer beabsichtigten Veränderung in eines jeden freien Willen gestellt werde, in sofern sie überhaupt zulässig, rechtfertige sich die Maßregel, die Giltigkeit mit dem nächsten Termine eintreten zu lassen. In dem §. 34. b. handle es sich aber von einer durchaus nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme. Hier sei es nun sachgemäß, daß ihre Giltigkeit sogleich mit dem Tage der Anzeige eintrete, da sie streng genommen eigentlich schon früher eingetreten sei, da jemand nur den wirklich erlittenen Schaden vergütet zu erhalten verlangen könne. Die Disposition des §. 34. c. endlich betreffe die neuen Bauten. Hier natürlich müßten andere Rücksichten Platz ergreifen, denn es hänge nicht von dem freien Willen des Bauenden ab, wann er versichern wolle, weil hierbei die Fortsetzung des Baues mit einwirke. Der Billigkeit sei es also gemäß, die Giltigkeit der Versicherung mindestens mit dem Tage des Eingangs der Anzeige an die Directorialcommission eintreten zu lassen. Nach dem Allen müsse er sich für die Fassung der Deputation erklären.

Secr. Harß: Einige Zweifel seien allerdings durch die gemachte Eröffnung gehoben, weshalb er insonderheit den ersten und zweiten Theil seiner Anträge für erledigt halte. Indes wünsche er hinsichtlich der Erhöhungsfrage eine genauere Be-

stimmung und trage daher darauf an, den §. 34. so anzufassen: „Die Wirkung freiwillig veränderter Werths- oder Versicherungssangaben“ etc.

D. Weber: Man könne wohl eine doppelte Nothwendigkeit der Erhöhung und Erniedrigung der Versicherungssumme unterscheiden, eine Nothwendigkeit für den Staat und eine Nothwendigkeit für das Subject, welches ein Haus besitze. Ein Gebäude könne niemals wider den Willen des Besitzers besetzt, wohl aber schlechter werden.

Prinz Johann: Er müsse sich gegen jede Abänderung erklären, da er den Fall, wo jemand zur Erhöhung gezwungen werde, ganz vermisse. Im §. 34. seien die Fälle der freiwilligen Erhöhung und Herabsetzung, im §. 34. b. der Fall der gezwungenen Herabsetzung erwähnt.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Theoretisch stimme er Sr. königl. Hoheit vollkommen bei, in praktischer Hinsicht aber sei dieß ohne Bedeutung, da eine gezwungene Erhöhung höchstens nur bei Neubauten vorkommen werde.

Der §. 33. wird hierauf einstimmig unverändert, der Antrag des Secr. Harß zu §. 34. mit 19 gegen 11 Stimmen, der §. 34. selbst aber nach der Fassung der Deputation allgemein angenommen.

Prinz Johann: Er vermisse bei §. 34. b. die Berücksichtigung des Falles, wenn der Besitzer eines neu erbauten Hauses zwar eine Versicherungssumme anzeige, gegen solche sich aber mancherlei Bedenken erheben ließen. Wenn nun hierauf sofort Bericht erstattet werde, und vom Tage des Eingangs derselben die Versicherungssumme Giltigkeit erhalten solle, so werde diese Summe einige Zeit hindurch doch sehr unverhältnißmäßig erhöht werden. Darum trage er darauf an, nach dem Worte: „Anmeldung“ einzuschalten: „oder bezüglich Erfolg der nach §. 19. erwähnten Würdigung.“ So werde doch wenigstens die Werthsangabe nicht ganz in die Willkühr Einzelner gestellt sein. — Dieser Vorschlag wird ausreichend unterstützt.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Auch bei diesem Amendement halte er so wie bei einem von Sr. königl. Hoh. früher gestellten dafür, daß es mehr in den Bereich der Verwaltung gehöre, und eine Bestimmung der Art lieber spätern Verfügungen zu überlassen sei; der Recognitionsschein könne nicht eher als nach Vereinigung oder Normirung wegen einer angemessenen Versicherungssumme ertheilt werden. Daher sei es zweckmäßig, von dergleichen administrativen Erinnerungen abzusehen.

Prinz Johann läßt hierauf sein Amendement wiederum fallen.

v. Einsiedel: Er müsse sich zu §. 34. c. ein paar Redactionsbemerken erlauben, nämlich: daß statt: „Aufbau“ lieber: „Wiederaufbau“ gesetzt, und statt §. 17. b. früheren Beschlüssen gemäß besser §. 16. b. allegirt werde. Dieß findet allgemeine Zustimmung.

Es wird auch unter dieser Abänderung §. 34. c. einstimmig unverändert angenommen. Letzteres war auch mit dem §. 34. d. der Fall.